

Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl in Frankfurt a. M.

Auf Grund §§ 34 und 36 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gemeindebezirk der Stadt Frankfurt a. M. angeordnet:

§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotscheinen erfolgen, die vom Magistrat ausgegeben werden. Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 2. Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der zuständigen Brotkommission einen, für die ganze Dauer der Brotverteilung gültigen, auf seinen Namen lautenden, nicht übertragbaren Brotausweis, in welchem angegeben ist, wieviel Brot er für die, seinen Haushalt angehörigen Personen für den Zeitraum von zwei Wochen beanspruchen kann. Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, welche zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommenden Brotscheine, auszuliefern. Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als zwei Wochen erstreckt, vor der nächsten Brotscheinabhebung sofort der zuständigen Brotkommission anzuzeigen, welche ihm einen abgeänderten Brotausweis ausstellt.

§ 3. Mit Behörden, Anstalten und wohlthätigen Einrichtungen können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Für den Brotbezug von Hotels und Gastwirtschaften, sowie in Einzelfällen besonderer Art werden besondere Anordnungen vorbehalten. Vorläufig werden folgende Bestimmungen getroffen:

Als Grundlage für die Zustellung von Brot und Mehl gilt bei Krankenanstalten, Pensionen und Hotels der Durchschnitt der Belegung bzw. der Schlafgäste in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915, bei Gastwirtschaften der Durchschnittsverbrauch vom 1. bis 15. Februar 1915. Hotels wird die Hälfte der ihnen nach der Besucherzahl zustehenden Menge zugewiesen, Gastwirtschaften die Hälfte ihres seitherigen Verbrauchs. In Gastwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden. Gastwirtschaften müssen gestatten, daß von den Gästen mitgebrachtes Brot verzehrt wird. Die Haushaltungen der Vorsteher von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, Pensionen, Hotels und Gastwirtschaften einschließlich des in der Anstalt wohnenden Personals sind als Privathaushaltungen getrennt zu behandeln.

§ 4. Auf Grund des Brotausweises werden dessen Inhabern von den Brotkommissionen Brotscheine ausgehändigt, welche der ihm jeweils für zwei Wochen zustehenden Menge von Mehl oder Brot entsprechen. Die Kontrolle über die ausgelieferten Brotscheine wird auf der Rückseite des Brotausweises geführt.

Die Brotscheine sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden. Jeder Brotschein entspricht der Menge von 500 Gramm Mehl, oder einem Zweipfünder-Laib (850 Gramm) Schwarzbrot oder 600 Gramm Weißbrot oder 600 Gramm Zwieback.

§ 5. Der Verkäufer von Brot und Mehl darf die einem Brotschein entsprechende Menge Brot und Mehl nur gegen Aushändigung eines Brotscheines verabsolgen. Im feststehenden Kundenverkehr kann die, einem Brotschein entsprechende Menge Brot statt auf einmal, auch in einzelnen Teilmengen verabfolgt werden. Der Bäcker hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von soviel Mehl, wie den von ihm vereinnahmten Brotscheinen entspricht. Er hat daher die Brotscheine sorgfältig aufzuwahren und sie beim Mehlbezug vom Großhändler oder von der Mühle diesen in der, dem bezogenen Mehl entsprechenden Anzahl abzuliefern.

§ 6. Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß jeweils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl Brotscheine übergeben; ebenso erfolgt die Ausgabe von Mehl durch die städtische Mehlverteilungsstelle nur gegen Auslieferung der entsprechenden Anzahl Brotscheine.

§ 7. Die Ausführung dieser Verordnung wird der Mehlverteilungskommission des Magistrats (§ 38 der eingangs erwähnten Verordnung des Bundesrates) übertragen.

§ 8. Die Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung des Bundesrates lauten:

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 52. Die zuständigen Behörden können Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch die Verordnung auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die obere Verwaltungsbehörde.

§ 9. Die Verordnung tritt am 8. März in Kraft.

Erläuterungen.

Hierzu wird uns von der Zeitung der Organisation der Brotverteilung geschrieben:

Die Tatsache, daß die dem deutschen Volke bis zur nächsten Ernte zur Verfügung stehenden Getreidemengen beschränkt sind, ist unbestreitbar; wie groß sie sind, soll die am 1. Febr. veranstaltete Zählung ausweisen. Die dann vorhandenen Mengen werden von der Reichsverteilungsstelle auf die Zeit bis zur nächsten Ernte verteilt, sodas wir genau wissen werden, mit welchen Mengen Getreide oder mit anderen Worten Mehl und Brot wir werden haushalten müssen.

Um die dann zur Verfügung gestellten Mengen gerecht und gleichmäßig auf die Bevölkerung zu verteilen, ist allgemein das System der Brotscheine vorgeschlagen und in vielen Städten schon eingeführt worden. Auch hier in Frankfurt soll dies vom 8. März an in Kraft treten. Dabei soll, bis die Reichsverteilungsstelle gesprochen hat, bis auf weiteres mit einem Quantum von 200 Gramm Mehl pro Tag und Kopf der Bevölkerung haushalten werden.

Bei der Verteilung wäre an sich denkbar gewesen, verschiedene Unterschiede zu machen, einerseits zwischen Erwachsenen und Kindern, andererseits zwischen wenig Bemittelten, die sehr wesentlich auf Brotnahrung angewiesen sind, und Bemittelten, welche das Brot leichter durch andere Nahrungsmittel ersetzen können. Es ist nach reiflicher Ueberlegung in Frankfurt, ebenso wie in den meisten anderen Städten, davon abgesehen worden, diese Unterschiede zu machen. Man rechnet damit, daß sich ein natürlicher Ausgleich einstellen wird. In Familien, wo kleine Kinder vorhanden sind, die noch wenig Brot verzehren, stehen meistens Mann und Frau in den Jahren, die bei angestrenzter Arbeit reichliche Ernährung erfordern. Da ferner die Uebertragbarkeit der einzelnen Brotscheine nicht verboten ist — nur der Handel der Brotscheine gegen Entgelt ist untersagt —, ist die Möglichkeit vorhanden, daß wohlhabende Familien welche ihr Brot quantum nicht ganz verzehren, einzelne Scheine weniger wohlhabenden Familien zur Verfügung stellen. Es ist beabsichtigt, sobald die ganze Brotverteilung einmal im Gange ist, Ausgleichsmaßregeln nach dieser Richtung zu treffen.

Nach den Bestimmungen des Magistrats sollen für einen Brotschein 1 Jogen. Zweipfünder-Laib von 850 Gramm Trockengewicht und für zwei Brotscheine 1 Jogen. Vierpfünder-Laib von 1700 Gramm Trockengewicht Schwarzbrot ausgegeben werden. Die Brotscheine werden jeweils für vierzehn Tage